ASYLSTATISTIK – ZU BEGINN DES 1. QUARTALS 2021

ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH ALTER IN DER GRUNDVERSORGUNG

	zu Beginn des 1. Quartals 2020				zu Beginn des 1. Quartals 2021			
	Gesamt [abs.]	unter 18 Jahre [abs.]	unter 60 Jahre [abs.]	mehr Jahre [abs.]	Gesamt [abs.]	unter 18 Jahre [abs.]	unter 60 Jahre [abs.]	mehr Jahre [abs.]
Vorarlberg	1.031	342	646	43	977	308	628	41

ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH GESCHLECHT IN DER GRUNDVERSORGUNG

	Asylwerber											
	Gesamt				Männlich				Weiblich			
	zu Beginn des 1. Quartals				zu Beginn des 1. Quartals				zu Beginn des 1. Quartals			
	2020 [abs.]	2021 [abs.]	Differenz [abs.]	Differenz [%]	2020 [abs.]	2021 [abs.]	Differenz [abs.]	Differenz [%]	2020 [abs.]	2021 [abs.]	Differenz [abs.]	Differenz [%]
Vorarlberg	1.031	977	-54	-5,2	652	634	-18	-2,8	379	343	-36	-9,5

ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH AUFENTHALTSTITEL IN DER GRUNDVERSORGUNG

	zu Beginn des 1. Quartals 2021					
	Gesamt	Asylwerber	Asylberechtigte	subsidiär Schutzberechtigte	rechtskräftig negativ	andere
Vorarlberg	977	475	54	343	85	20

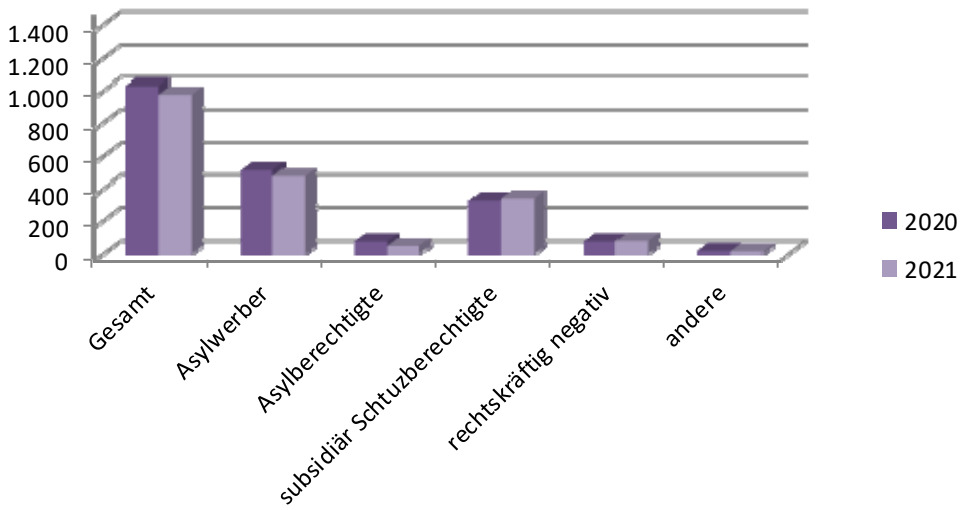

ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH STAATSANGEBHÖRIGKEIT IN DER GRUNDVERSORGUNG

Staaten	zu Beginn des 1. Quartals		
	2020	2021	
	[abs.]	[abs.]	Anteil [%]
Gesamt	1.031	977	100,0
Afghanistan	400	315	32,2
Syrien, Arabische Republik	56	173	17,7
Irak	202	171	17,5
Russische Föderation	109	80	8,2
Somalia	66	72	7,4
Türkei	22	25	2,6
Nigeria	25	23	2,4
Mongolei	33	20	2,0
Iran, Islamische Republik	22	16	1,6
Pakistan	20	9	0,9
andere Staaten, unbekannt	76	73	7,5

Außerordentliche SchülerInnen mit angenommenem Flucht- oder Asylhintergrund an APS

Außerordentliche SchülerInnen mit den Staatsbürgerschaften: Afghanistan, Iran, Irak, Russland, Somalia, Syrien

	Monat Jänner
	2021* Schüler [abs.]
Vorarlberg	251
Bezirk Bludenz	60
Volksschule	51
Neue Mittelschule	7
andere Pflichtschulen	2
Bregenz	69
Volksschule	62
Neue Mittelschule	7
andere Pflichtschulen	0
Dornbirn	47
Volksschule	43
Neue Mittelschule	4
andere Pflichtschulen	0
Feldkirch	75
Volksschule	54
Neue Mittelschule	19
andere Pflichtschulen	2

*Ab 2021 Änderung in der Erhebung, daher nicht mit den Vorjahren vergleichbar

ERLÄUTERUNGEN

ASYLBERECHTIGTE
Sobald Österreich einer Asylwerberin, einem Asylwerber aufgrund der geltend gemachten Fluchtgründe Asyl zuerkannt hat, sind diese österreichischen Staatsbürgern – mit Ausnahme des Wahlrechtes – praktisch gleichgestellt: sie dürfen sich in Österreich niederlassen und haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt um selbst für ihren Lebenserhalt sorgen zu können.

ASYLWERBER
Als Asylwerber bezeichnet man Menschen, die aufgrund unterschiedlichster Gründe (z.B: aus Angst vor Verfolgung und Gewalt) ihre Heimat verlassen müssen. Diejenigen, die bis nach Österreich gelangen, haben das Recht einen Antrag auf ein Asylverfahren zu stellen. Während der Prüfung des Antrages haben die Menschen den Status eines Asylwerbers.

GRUNDVERSORGUNG
Das Land Vorarlberg ist im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung mit dem Bund (Artikel 15a B-VG) für die vorübergehende Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Asylwerbern, Asylberechtigten während der ersten vier Monate nach Asylgewährung, Vertriebenen und anderen aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbaren Menschen), die im Bundesland Vorarlberg wohnen, zuständig und umfassen u.a. Leistungen wie: Unterbringung (in organisierten Unterkünften oder Privatunterkünften), angemessene Verpflegung, notwendige Bekleidung oder notwendige Krankenversorgung.

RECHTSKRÄFTIG NEGATIV
Wenn die rechtlichen Verfahren zu einem endgültig negativen Ergebnis gekommen sind, und die Personen nicht von der Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise Gebrauch machen, können fremdenpolizeiliche Zwangsmaßnahmen gesetzt werden.
Voraussetzung ist, das Vorliegen eines Reisedokumentes und / oder eines sogenannten "Heimreisezertifikates" das Herkunftsland muss also eine Rücknahme der Person auch zustimmen.

SUBSIDÄR SCHUTZBERECHTIGTE
Sind Personen, deren Asylantrag zwar abgewiesen wurde, aber deren Leben oder Gesundheit im Herkunftsland bedroht wird. Sie sind daher weder Asylwerberinnen/Asylwerber noch Asylberechtigte (Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK), benötigen aber Schutz vor Abschiebung aus beispielsweise folgenden Gründen:

- Folter
- Unmenschliche oder erniedrigende Strafe bzw. Behandlung
- Todesstrafe
- Gravierende Verletzung eines Menschenrechts
- Bedrohung des Lebens, der Sicherheit oder Freiheit infolge willkürlicher Gewalt aufgrund eines bewaffneten Konflikts (z.B. Bürgerkrieg)
- Bedrohung des Lebens, der Sicherheit oder Freiheit infolge systematischer oder allgemeiner Menschenrechtsverletzungen

QUELLEN
Grundversorgung Standesmeldung, Amt der Vorarlberger Landesregierung
Schulstatistik, Bildungsdirektion für Vorarlberg